

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Hochschule Lausitz e. V." Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Senftenberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Hochschule Lausitz bei der Erfüllung ihrer Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, aber auch in ihrer Aufgabe, Impulse für das gesellschaftliche, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben der Region zu geben.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) materielle Hilfestellung aus Beitrags- und Spendenaufkommen,
 - b) ideelle Hilfestellung durch aktive Öffentlichkeitsarbeit und kommunikatives Zusammenführen von Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur,
 - c) Unterstützung von Veranstaltungen wie z.B. fakultätsübergreifenden Bildungsangeboten oder öffentlichkeitswirksamen musikalischen Auftritten,
 - d) Unterstützung bei der Festigung der Bindung von Studenten an die Hochschule nach dem Studium
 - e) Förderung der Zusammenarbeit der Hochschule Lausitz mit den Unternehmen der Region
 - f) Förderung einer den Bedürfnissen der regionalen Wirtschaft gemäßen Ausbildung und des Übergangs der Absolventen in das Berufsleben.
- (3) Seinen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen der öffentlichen und des privaten Rechts, wirtschaftliche Unternehmungen und Gesellschaften aufgenommen werden, die die Gewähr bieten, den Verein bei der Verfolgung seine Ziele in besonderer Weise wirkungsvoll zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts.
- (2) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen; vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder. Kooperative Mitglieder haben dem Vorstand mitzuteilen, wen sie mit ihrer Vertretung betrauen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Spenden

- (1) Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Spender können durch Erklärung gegenüber dem Vorstand festlegen, dass ihre Spende ausschließlich in bestimmter Weise zu verwenden ist.

§ 7

Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Verwirklichung von Zwecken im Sinne des § 2 verwendet.
- (2) Alle Mittel des Vereins, gleich welcher Art, sind für den Vereinszweck zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Für zweckgebundene Fonds kann eine besondere Form der Verwaltung vorgesehen werden, sofern einerseits der in § 2 genannte Zweck eingehalten wird und andererseits dem Verein keine wirtschaftlichen Belastungen entstehen.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Beirat hat das Recht, der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für den Vorstand zu unterbreiten.
- (3) Der Gründungsvorstand wird von der Gründungsmitgliederversammlung gewählt.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Vorbereitung und Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Beschaffung, Verwendung und Verwaltung der Mittel bzw. zweckgebundenen Fonds.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Präsident der Hochschule oder ein von ihm benannter Vertreter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 Satz 2 sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Über Beträge bis zu 500 Euro ist der Schatzmeister allein verfügungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand lädt zu Sitzungen des Beirates und zur Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (5) Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; außerdem hat der Vorstand Sitz und Stimme im Beirat.
- (2) Ihm gehören ferner beratend der Präsident und drei weitere Vertreter der Hochschule Lausitz an.
- (3) Die Zahl der beratenden Mitglieder gemäß Abs. 2 insgesamt darf die Zahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 nicht überschreiten.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Beirat steht dem Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben beratende zur Seite.
- (6) Er wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes beratend mit.
- (7) Er stellt die Grundsätze für die Verteilung der Gesellschaftsmittel auf die einzelnen Arbeitsgebiete auf.
- (8) Er gibt dem Vorstand Empfehlungen für die Verwendung und Verteilung der nicht zweckgebundenen Mittel auf die einzelnen Arbeitsgebiete.
- (9) Bei Förderungsanträgen, die einen Betrag von jährlich mehr als 5.000 Euro erfordern, ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal abgehalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Der Vorstand sorgt für die Protokollführung.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge auf Änderung der Satzung sollen dem Einladungsschreiben mit dem vollen Wortlaut beigelegt werden; sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung mitgeteilt sein. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen, der die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern umgehend schriftlich bekanntzugeben hat.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Handelt es sich um Wahlen, entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung dürfen nur verhandelt werden, wenn sie vom Vorstand und einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt worden sind. Vorschriften über Zweckbindungen und zweckgebundene Fonds dürfen nicht geändert werden.

§ 13

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat nachstehende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl des Beirates,
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern und die Entgegennahme von Revisionsberichten
- d) die Beschlussfassung über eine Beitragsordnung und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) die Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f) die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- g) die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- h) die Beschlussfassung über die Satzung und die Satzungsänderungen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins beschließen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen insgesamt an die Hochschule Lausitz als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Sofern bei der Errichtung zweckgebundener Fonds mit Zustimmung des Finanzamtes festgelegt worden ist, dass eingezahlte Kapitalanteile oder geleistete Sacheinlagen den Mitgliedern bei Auflösung des Vereins zurückerstattet werden, gilt die Regelung des Absatzes 3 nur für den die eingezahlten Kapitalanteile und dem gemeinen Wert übersteigenden Anteil. Sofern bei der Errichtung zweckgebundener Fonds mit Zustimmung des Finanzamtes festgelegt worden ist, dass die Kapitalanteile oder Sacheinlagen bei Auflösung des Vereins ganz oder teilweise auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder auf eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Rechtspersönlichkeit übergehen, geht diese Regelung vor.

Andreas Fredrich
Vorsitzender

Dr. Krüger
Stellvertr. Vorsitzender

A. Schaer
Protokoll